

Volksbank Mittweida eG, Markt 25, 09648 Mittweida

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Herrn Dr. Jens Fürhoff
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Ansprechpartner: Thomas Otto
Telefon: 03727 9444-814
Telefax: 03727 9444-8166
E-Mail: thomas.otto@vb-mittweida.de
Datum: 19.11.2018

Geschäftszeichen: GW 1-GW 2000-2018/0002

**Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 17/2018
Rundschreiben „Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit virtuellen
Währungen - Hinweise für ein angemessenes risikoorientiertes Vorgehen“**

Sehr geehrter Herr Dr. Fürhoff,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Rundschreibens
„Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen - Hinweise für ein angemessenes
risikoorientiertes Vorgehen“. Diese Gelegenheit nehmen wir nachfolgend gerne wahr.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Sie sich diesem Thema annehmen und durch die Konsultation zum
einem eine Diskussion zu diesem Thema ermöglichen, zum anderen aber auch Ihre Verwaltungspraxis
darlegen und Verpflichteten damit eine Richtschnur an die Hand geben, Geschäfte im Zusammenhang
mit virtuellen Währungen durchzuführen.

Zunächst pflichten wir Ihnen bei, dass es in der Verantwortung des jeweiligen Verpflichteten liegt, die
Risiken zu bewerten und geeignete und angemessene Maßnahmen zu treffen – nicht nur im Bereich der
virtuellen Währungen, sondern in jedem Geschäftsbereich. Dies tun wir seit Jahren in unserer täglichen
Praxis. Im Hinblick auf die praktische Handhabung möchten wir Ihnen aber unsere nachfolgenden
Anmerkungen zukommen lassen:

1. Zunächst möchten wir festhalten, dass wir bei der Behandlung von virtuellen Währungen bzw.
den Erlösen aus deren Verkauf keinen Unterschied zu Bareinzahlungen sehen. Bargeld ist ebenso
anonym (und nicht einmal pseudonymisiert). Der Kontoinhaber ist in jedem Fall bekannt und
identifiziert. Daher schlagen wir vor, Kontoeingänge, die offensichtlich aus Erlösen von virtuellen
Währungen stammen, ebenso wie Bareinzahlungen zu behandeln. Dies bedeutet, dass sie u.a.
einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und hinreichend dokumentiert werden sowie im Fall von
Verdachtsfällen eine Meldung nach § 43 GwG erfolgt. Die Auslegungs- und Anwendungshinweise
zum Geldwäschegesetz sind unseres Wissens noch Teil des Konsultationsverfahrens 05/2018 bzw.
es wurde noch keine finale Fassung veröffentlicht, jedoch könnte Abschnitt 10 (*Verdachtsmeldever-
fahren*), der auch auf Bartransaktionen anzuwenden ist, auch hier gelten.



VOLKSBANK MITTWEIDA EG * SITZ MITTWEIDA * MARKT 25 * 09648 MITTWEIDA
Telefon 03727 9444-0 * Gen.-Reg. Chemnitz Nr. 5
St.-Nr. 222/1350/0000 * USt.-IdNr. DE 141210165
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Frank Strobel * Vorstand Leonhard Zintl, Michael Schlagenhauser
Die Anschriften unserer Geschäftsstellen finden Sie auf der Rückseite.



2. In der Konsultation stellen Sie auf Kontoinhaber ab, die virtuelle Währungen erworben haben, diese wiederverkauft haben und denen der Erlös auf ihrem Bankkonto gutgeschrieben wird. Dabei werden andere Teilnehmer im Geschäft mit virtuellen Währungen nicht näher besprochen. So akzeptieren mehr und mehr Einzelhändler bspw. Bitcoin als Zahlungs- bzw. Tauschmittel. Werden diese dann in gesetzliche Währung umgetauscht und auf das Bankkonto überwiesen, so liegt eine wesentlich andere Situation vor, als in denen von Ihnen beschriebenen Beispielen eines „Anlegers in virtuellen Währungen“. Die von Ihnen erwähnte Anforderung von zusätzlichen Angaben (insbesondere die Frage nach Kaufzeitpunkt) passt hierbei nicht. Hier sollte das Rundschreiben ergänzt und erweitert werden. Beispielsweise könnte hier auch auf die Handhabung von Bareinzahlungen von Händlern zurückgegriffen werden.
3. Als risik erhöhenden Faktor nennen Sie die Inanspruchnahme von sog. „Mixern“. Zwar können wir nachvollziehen, dass Sie hier ein erhöhtes Risiko sehen; allerdings ist die Überprüfung, ob ein virtueller Währungsbetrag durch einen „Mixer“ gelaufen ist, praktisch durch eine Bank nicht leistbar. Hierfür müsste die Herkunft der virtuellen Währungsbeträge vor dem Verkauf untersucht werden. Dies ist jedoch weder handhabbar, noch angemessen. Die Bank als Verpflichteter erfährt erst nach dem Verkauf bzw. nach Ausschüttung des Erlöses durch die Tauschbörse von dem Verkauf. Eine Nachfrage bei dem Kontoinhaber bei jedem Geldeingang von einer Tauschbörse (die dem Verpflichteten nicht bekannt sein müssen) wäre unverhältnismäßig und ohne Erfolgsaussicht. Soweit bewusst ein „Mixer“ eingesetzt wurde, wird der Kontoinhaber die Nachfrage der Bank nicht wahrheitsgemäß beantworten.
4. Problematisch ist auch, dass die Tauschbörsen dem Verpflichteten nicht bekannt sein müssen. Dadurch hat er Schwierigkeiten, bereits zu erkennen, wann er die Grundsätze der Konsultation anwenden soll. Auch die Beurteilung, die als Grundlage für den Risikofaktor genommen werden soll, ob es sich um eine regulierte oder unregulierte Tauschbörse handelt, stellt die Verpflichteten vor Herausforderungen. Insoweit wäre es hilfreich, seitens der BaFin Listen von regulierten und unregulierten Tauschbörsen zu erhalten.

Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Volksbank Mittweida eG



Leonhard Zintl



Thomas Otto